



An die Delegiertenversammlung des SSKV

Datum: 6. Januar 2025

Antrag des SSKV Zentralkomitees zu Handen der SSKV Delegiertenversammlung vom 5. April 2025 zur Anpassung des bestehenden Artikel 22.1 in den Statuten

Sehr geehrte Delegierte,

Das Zentralkomitee beantragt den bestehenden Artikel 22.1 neu wie folgt zu formulieren:

Art. 22.1:

Bisheriger Text:

Die Rekurskommission besteht aus einem von der SSKV-Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten. Die weiteren Mitglieder sind die Kantonalpräsidenten einer auf zwei Jahre bestimmten Region nach Art.18.4 des Sportreglements.

Neuer Text:

Die Rekurskommission besteht aus einem von der SSKV-Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten. Ist der gewählte Präsident zeitnah nicht verfügbar, benennt er einen Vizepräsidenten der aktuell aktiven Rekurs-Mitgliedern, welcher seine Aufgabe übernimmt.

Die weiteren Mitglieder sind die Kantonalpräsidenten der Regionen 1, 2 und 3, jeweils alle 2 Jahre rotierend, also 2 Jahre Region 1, 2 Jahre Region 2, 2 Jahre Region 3, 2 Jahre Region 1, usw. Der Wechsel erfolgt jeweils auf ein ordentliches Wahljahr.

Begründung:

Die heutige Definition ist nicht mehr aktuell, es gibt keinen Artikel 18.4 im Sportreglement, welche dies im Detail erläutert. Mit dem neuen Text bleibt die Definition einzig in den Statuten verankert.

Freundliche Grüsse

SSKV Zentralpräsident

Daniel Mühlemann